

Satzung

i.d.Fassg. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolaischule Görlitz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 02826 Görlitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Nikolaischule Görlitz durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützung bei:
 - Projekten, AG, thematischen Wandertagen;
 - Beschaffung von Freiarbeitsmaterialien;
 - der Gestaltung und Ausstattung des Klubraumes;
 - der Ausstattung mit Tontechnik (Verstärker, Mikrofone, Kopfhörer), Medien, Büchern;
 - Auftritten des Spatzenchores;
 - der Teilnahme an musischen und sportlichen Wettkämpfen;
 - der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule und des Vereins;
 - der Bereitstellung für Traditionen (Büchergutschein, USB-Stick, Fotos bei Schulentlassungen).
3. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es dazu einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.a Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.b Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Aufnahmegesuch.
- 2.a Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- 2.b Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Ehrenmitglieder, Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € (in Worten: Zehn Euro). Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag erfolgt durch Banküberweisung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter, dem Kassenwart.
2. Vorsitzender und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl – auch wiederholt – ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorsitzender und Kassenwart sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Innere Ordnung des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Vorstandssitzung mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von acht Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie ist schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder per Fax zulässig. Zwischen dem Tag der Absendung und der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins gilt §33 BGB. Diesbezüglich darf nur über solche Vorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zweckänderung bedarf der Zustimmung aller gemäß §33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §7 (2). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Vermögen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Schenkungen und Spenden
 - Erträgen aus Sammlungen
 - staatlichen und kommunalen Zuschüssen
 - Förderbeiträgen für künstlerische Leistungen bzw. Teilnahmen an Schülerwettbewerben
 - sonstige Einnahmen

2. Die Einnahmen des Vereins sind zeitnah für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (insbesondere zur Unterstützung der Nikolaischule) zu verwenden hat.